

VII D.

100/548 9/

Pa. 73

EDICT

Daß

Kein Strafe der Barre
sich niemand unterstehen soll,

Die gepflanzen

Seiden=Kauf=

beer=Sinde=

und andere dergleichen

schadbare Bäume

zu beschädigen.

De Dato Berlin, den 8ten Octobris, 1731.

Magdeburg, gedruckt bey Christoph Saltzfelds Königl. Preuß. Regierung:
Buchdr. nachgelassenen Wittwe.





Nachdem
Seiner Königlich
Majestät in Preussen etc.

Unsere allergnädigsten Herrn, allerunter-
thänigst hinterbracht worden, daß die auf
Seiner Königlich Majestät höchste Ordre
im Lande gepflanzten Weiden-Haulbeer-
Sinden- und andere dergleichen nutzbahre
Bäume hin und wieder von liederlichen Leu-
ten

ten abgehauen und ruiniret werden: Als
 verordnen höchstgedachte Seine Königliche
 Majestät hiermit, daß diejenigen, so den ge-
 pflanzten jungen Bäumen vorseßlich Scha-
 den zufügen, wann sie darüber betreten wer-
 den, zur Festungs-Straffe condemniret
 werden sollen. Wie dann insonderheit
 die Soldaten ernstlich verwarnet seyn sollen,
 diese jungen Bäume weder mit ihren Sä-
 beln, noch sonst auf einigerley Weise zu
 beschädigen, immassen, wann ein oder der an-
 dere dabey betroffen, oder dessen überzeuget
 werden möchte, sofort angehalten, und an
 das Regiment worunter er gehöret, zur nach-
 drücklichen Bestraffung ausgeliefert oder an-
 gezeigt werden soll.

Und damit niemand sich mit der Un-
 wissenheit entschuldigen könne, so soll dieses
 Edict zu jedermans Verwarnung an allen pu-
 bliquen Orten affigiret, auch bey den Regi-
 mentern überall bekannt gemacht, und öftters
 daselbst

daselbst wiederholet; nicht weniger vor den
Kirch-Thüren nach geendigtem Gottesdienst
wenigstens alle Viertel-Jahr den Gemeinden
öffentlich vorgelesen werden.

Wirkundlich unter Seiner Königl-
chen Majestät eigenhändigen Unterschrift
und bengedrucktem Königlichen Inseigel
Begeben zu Berlin, den 8ten Octobris,
1731.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. F. v. Sörne. A. D. v. Bierck. F. W. v. Diebahn. F. W. v. Happe.

Kg 4227

2^o

(I)



TA-FL

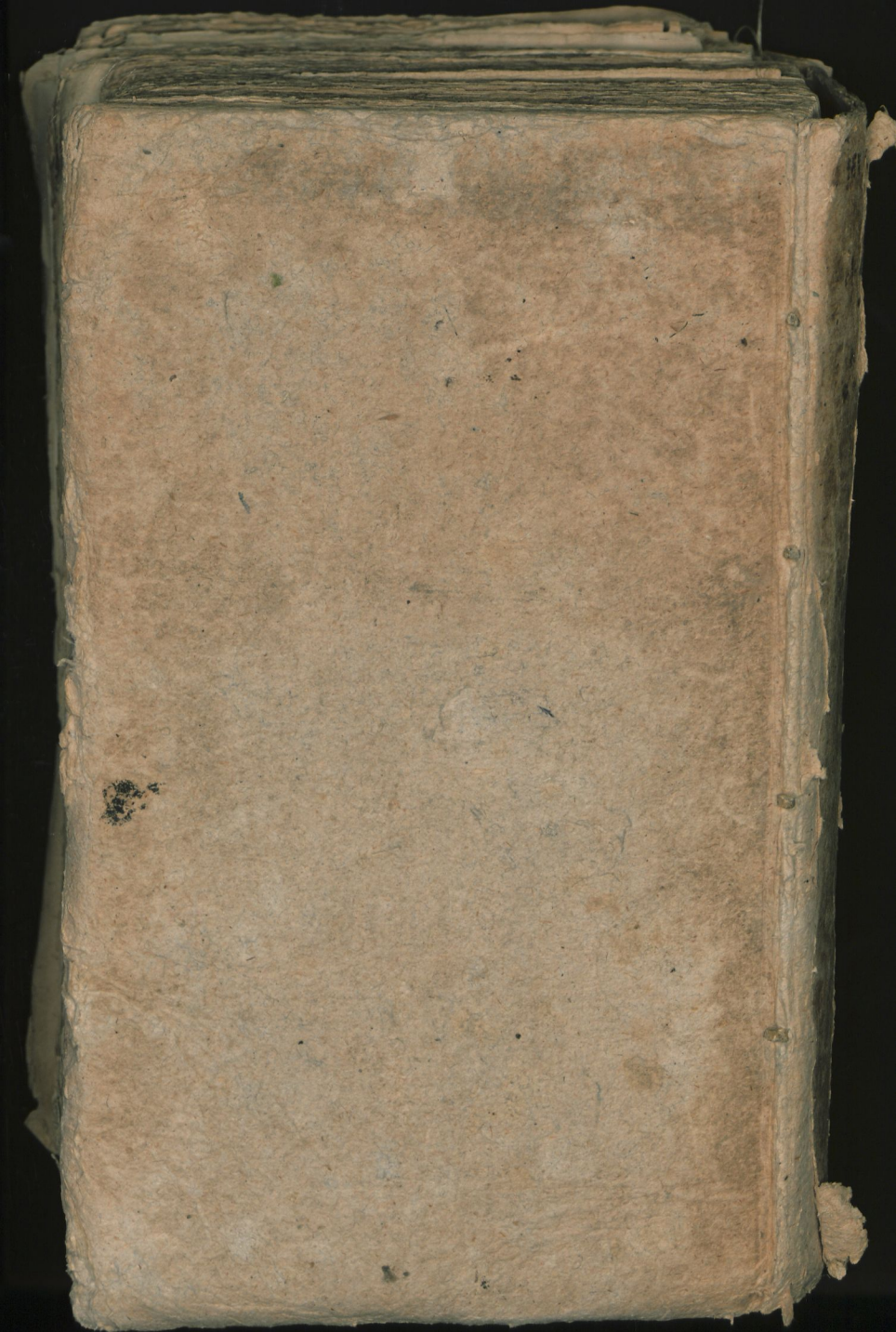
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

Zus





463
172

Das

Das
strafe der Narre
und unterstehen soll,
Die gepflanzen

den=Saue=

=Sinden=

andere dergleichen

zu beschädigen.
Kubore Säume

De Dato Berlin, den 8ten Octobris, 1731.

Magdeburg, gedruckt bey Christoph Salsfelds Königl. Preuß. Regierungs-
Buchdr. nachgelassenen Wittwe.

